

Tarifvertrag

zur Regelung der Löhne im Gerüstbauerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 16. September 2020

Zwischen

dem Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,

der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauerhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben.

§ 2 Löhne

1. Der Lohntarifvertrag vom 26. Oktober 2018 wird für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. August 2020 wieder in Kraft gesetzt.
2. Der Bundesecklohn (Berufsgruppe III = 100%) beträgt ab dem 1. September 2020 17,04 Euro. Im Übrigen gilt die nachstehende Lohntabelle als Bestandteil dieses Tarifvertrages.
3. Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine der nachstehenden Berufsgruppen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauerhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung und dieses Tarifvertrages.

4. Ab dem 1. September 2020 gilt die nachstehende Lohntabelle:

Berufsgruppe	Berufsbezeichnung	
M1	Gerüstbaumeister	23,00 €
I	Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer	21,30 €
II	Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter	19,60 €
Ila	Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur	18,57 €
III	Gerüstbauer	17,04 €
IV	Geprüfter Gerüstbau-Monteur	16,19 €
V	Gerüstbau-Werker	15,34 €
VI a	Gerüstbau Helfer	14,48 €
VI b	Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung	12,20 €
VII	Lagerarbeiter	13,63 €

5. Für Arbeitnehmer, soweit sie nicht gemäß der Lohntabelle in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Löhne nach Berufsgruppe VI b nach näherer Maßgabe des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes im Gerüstbauerhandwerk (TV Mindestlohn) in der jeweils geltenden Fassung zugleich Mindestlöhne im Sinne des § 5 Nr. 1 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG).
6. Zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer durch die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit ausgesetzt ist, erhält der Arbeitnehmer einen Zuschlag für witterungsbedingten Lohnausfall, der in seinem Tariftundenlohn enthalten ist.
7. Soweit ein Betrieb in der Vergangenheit bereits Lohnerhöhungen vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Löhne durch den Betrieb angerechnet werden.
8. Arbeitnehmer, denen bereits aufgrund einer auf betrieblicher Ebene erfolgten Lohnerhöhung ein höherer Lohnanspruch als in diesem Tarifvertrag zusteht, haben weiterhin Anspruch auf den höheren Stundenlohn.

§ 3

In-Kraft-Treten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. September 2021, gekündigt werden.

Raunheim, den 16. September 2020

**Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln**

**Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln**

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**